

ihrer Umfriedigung. Das Maasß der Zuschlagsprocente ergibt sich aus den örtlichen Preisverhältnissen und kommt in seinen höhern und höchsten Sätzen nur in den bedeutendern Städten zur Anwendung.

Solche Grundstücke, welche nicht umfriedigt sind, sind, wenn sie nicht unmittelbar am Ortschaft liegen und die Umfriedigung nur zur Zeit fehlt, nicht als Gärten zu behandeln, wenn sie auch als mit Gartenrecht versehen in den Vermessungsregistern oder sonst bezeichnet werden. Eigentliche Obstplantagen, bei denen der Obstbau den Hauptertrag bildet, werden als Gärten, andere Obstbaumpflanzungen werden nach Maassgabe der Bodenmischung und nach Verhältnisß der sie umgebenden Grundstücke als Feld oder Wiese abgeschätzt.

§. 10.

Bei den Teichen gründet sich die Werthberechnung auf deren Ertrag als Laich-, Strech- oder Karpfenteiche mit Rücksicht auf ihre Lage, Bodenart, Wasserzuzufuß, Nahungszugang &c.

Als Produktionsaufwand ist der Werth des Saßrs an Laichkarpfen, Brent oder Strechgut, Kosten der Erhaltung der Dämme, Kinnen, Ständer &c., sowie der Fischreigertheilhaftigen und des Fischens selbst und der Aufsichtskosten anzusetzen und zu berechnen.

§. 11.

Verfuß der Reinertragsausmittlung für die verschiedenen Holzbodenklassen hat sich die Generalcommission mit Forstverständigen in Venehmen zu setzen und durch diese die in ihren Revidiren in Wahrheit vorgekommenen Natural-Erträge auf jeder der darin befindlichen Holzbodenarten mit Beschreibung derselben und Angabe der Umtriebsperioden aufstellen zu lassen und zwar für Hoch- und Niederwald sowie für die einzelnen verschiedenen Hauptholzarten besonders. Dabel sind auch die Schlägerlöhne und Kulturekosten anzugeben und eine Aufstellung über die statgehabten Holzpreise nach einem Durchschnitt der acht Jahre von 1812 bis incl. 1849 distriktweise zu machen und der Durchschnitt dieser Preise als Normalpreis für jeden betreffenden Distrikt anzunehmen. Doch ist dabei das Verhältnis zu berücksichtigen, in welchem Nutzholz zum Brennholz geschlagen und verkauft wird, insofern die Erzeugung und Verwertung des Ersten als bleibend anzusehen ist.

Weil in der Regel die Privatholzkulturen aber den in Staats- oder andern größern Waldungen nachstehen, so hat die Generalcommission mit den zugezogenen Forstverständigen zu bemessen, inwiefern eine Moderation der gefundenen Durchschnittserträge bei Feststellung der allgemeinen Klassen erforderlich ist.

Bei der nachherigen Dreisklassirung ebenso wie bei der Einstelllung der Dreisklassen in die allgemeinen, dienen die vorhandenen Holzbestände lediglich als Probe für die richtige Pontierung, insofern durch solche mit Rücksicht auf ihr demalziges Alter auf die Ertragsfähigkeit geschlossen werden kann, wöpingegen solchen Beständen ein anderer Einfluß auf die Klassirung nicht bezumessen ist.